



SCHIFFSSICHERHEITSABTEILUNG

International Safety Management (ISM)

ISM-Rundschreiben 02/2009

Datum: 31.03.2009

Ansprechpartner:

Kapt. Tilo Berger

Telefon: 040/361 37 – 213

Telefax: 040/361 37 – 295

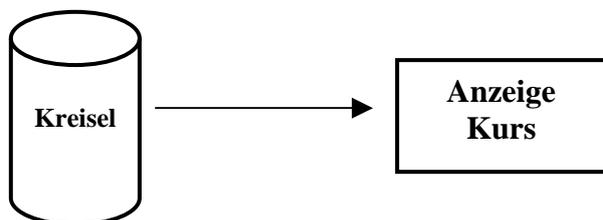
eMail: ism@see-bg.de

-
- An:** Alle Eigner, Betreiber, Kapitäne und Durchführungsbeauftragte von deutschen Schiffen
- Betreff:** Drehgeschwindigkeitsanzeiger / SOLAS Regel V/19.2.9.1
- Anwendung:** Schiffe ab 50,000 BRZ
- ISM-Code:** 1.2.3 & 10.1
- Anmerkung:** Dieses Rundschreiben muss nicht an Bord verfügbar sein.

Das Rundschreiben beinhaltet Interpretationen und Festlegungen in Bezug auf Drehgeschwindigkeitsanzeiger (ROTI) an Bord deutscher Schiffe.

Allgemeines

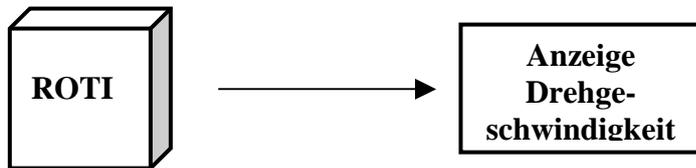
SOLAS Regel V/19.2.5.1 verlangt für alle Schiffe ab 500 BRZ einen Kreiselkompass oder eine andere Vorrichtung zur Anzeige des Kurses.



(Bild 1)

SOLAS Regel V/19.2.9.1 verlangt für alle Schiffe ab 50,000 BRZ einen Drehgeschwindigkeitsanzeiger oder eine andere Vorrichtung zur Anzeige der Drehgeschwindigkeit.

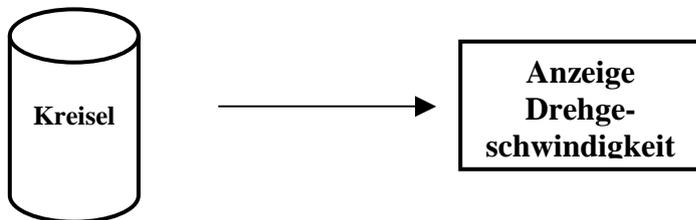
- Ermitteln und Anzeige der Drehgeschwindigkeit mittels ROTI



(Bild 2)

oder

- Ermitteln und Anzeige der Drehgeschwindigkeit mittels anderer Vorrichtungen, z.B. Kreiselkompass



(Bild 3)

Interpretation

Basierend auf den o.g. Anforderungen sind alle deutschen Schiffe **ab 50,000 BRZ** mit Ausrüstungen zum Ermitteln und zur Anzeige des Kurses und der Drehgeschwindigkeit wie folgt auszurüsten:

- Um V/19.2.5.1 zu erfüllen: einen Kreisel-Kompass, oder andere Einrichtung, zum Ermitteln und Anzeigen des Kurses mittels schiffseigenen nicht auf magnetischer Grundlage arbeitenden Mitteln.

und zusätzlich um V/19.2.9.1 zu erfüllen:

- Einen Drehgeschwindigkeitsanzeiger zugelassen in Übereinstimmung mit IMO Entschließung A.526(13) zum Ermitteln und Anzeigen der Drehgeschwindigkeit (Bild 2)

oder

- Einen zweiten Kreiselkompass als 'andere Vorrichtung' um die Drehgeschwindigkeit anzuzeigen. Bemerkung: Dieser zweite Kreiselkompass kann nicht gleichzeitig die Regel V/19.2.5.1 erfüllen und muss in Übereinstimmung mit der IMO Entschließung A.526(13) zugelassen sein. (Bild 3)

Schlussfolgerung

Navigationsausrüstung zur Ermittlung und Anzeige des Kurses kann nicht gleichzeitig als Ausrüstung zur Ermittlung und Anzeige der Drehgeschwindigkeit akzeptiert werden (Bild 4), da dies nicht in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln ist:

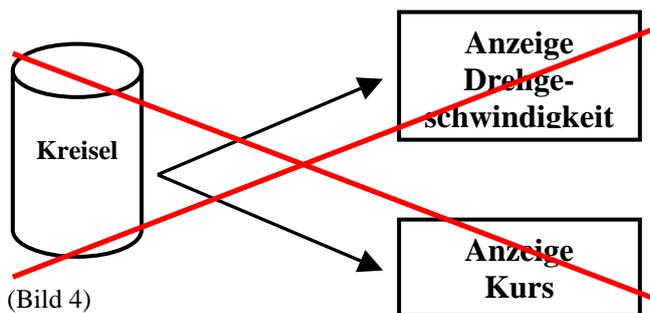
➤ SOLAS Regel V/19.2.9

*‘Alle Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 50,000 und mehr müssen **zusätzlich** zur Erfüllung der Vorschriften des Absatzes 2.8 (2.7; 2.5) ausgerüstet sein ... ’*

und

➤ SOLAS Regel V/19.6

‘..... Bei Ausfall eines Teils eines integrierten Navigationssystems muss es möglich sein, jeden anderen einzelnen Ausrüstungsgegenstand bzw. jedes andere einzelne Teil des Systems getrennt zu betreiben’



Eigner, Betreiber und Durchführungsbeauftragte sowie anerkannte Klassifikationsgesellschaften werden gebeten, dieses Rundschreiben zu beachten und Übereinstimmung mit den o.g. Anforderungen sicherzustellen.

Dieses Rundschreiben ist auf unserer Webseite zu finden:

<http://www.see-bg.de/schiffssicherheit/ismd/#ism>

Schiffssicherheitsabteilung